



Anlage 1 zu VA-Z-01 „Durchführung einer Zertifizierung“

Hinweise zum Zertifizierungsvorgang

Allgemeines

Unter Zertifizierung ist der Vergleich der Anforderungen an eine Produktqualität oder eine werkseigene Produktionskontrolle mit den vorgefundenen Gegebenheiten und die Bestätigung der Übereinstimmung derselben zu verstehen. Die Bestätigung erfolgt durch das Zertifikat. Die Zertifizierung erfolgt auf Grundlage einer vorangegangenen Inspektion und der Prüfung der Erfüllung der im Zertifizierungsprogramm festgelegten Anforderungen. Unter Inspektion sind im weiteren Sinne alle Tätigkeiten zu verstehen, die im Rahmen der Fremdüberwachung eines Produktes oder einer werkseigenen Produktionskontrolle durchzuführen sind. Dies sind insbesondere die Dokumentenprüfung, der Erstbesuch sowie die regelmäßigen Inspektionsbesuche des Herstellwerkes, die Probenahme sowie die Erstellung des Inspektionsberichtes.

Die Zertifizierungsstelle der MPA Darmstadt

Die Zertifizierungsstelle der MPA Darmstadt ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der MPA Darmstadt. Sie besteht aus dem Zertifizierungsstellenleiter, dem QM-Beauftragten sowie aus Zertifizierungsfachverantwortlichen, die für die Produktbereiche vom Deutschen Institut für Bautechnik für den Bereich der Landesbauordnung anerkannt sind und sich durch langjährige Berufserfahrung und einschlägige Berufspraxis auszeichnen. Die Zertifizierungsstelle ist in den nachfolgend aufgeführten Produktbereichen tätig und arbeitet dabei mit den jeweils genannten Kompetenzbereichen (KB) der MPA Darmstadt zusammen.

- Kunststoffbauteile (KB Kunststoffe)
- Rohre und Rohrleitungsteile (KB Kunststoffe)
- Mineralische Baustoffe, Stahlbetonbauteile und Holzkonstruktionen (KB Baustoffe)
- Glas und Systembauteile für Glasfassaden (KB Baustoffe)
- Metallische Werkstoffe und Metallbauteile (KB Bauteilfestigkeit)

Die Entscheidung über die Erteilung, Aufrechterhaltung, Aussetzung oder den Entzug eines Zertifikates trifft das Zertifizierungsgremium, das aus dem Zertifizierungsstellenleiter und dem jeweiligen Zertifizierungsfachverantwortlichen besteht. Über die grundsätzlichen Regelungen und die Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle wacht ein Lenkungsgremium.

Rechtliche Grundlagen / Geltungsbereiche von Zertifikaten

Die Zertifizierungsleistungen werden sowohl im gesetzlich geregelten als auch im gesetzlich nicht geregelten Bereich erbracht. So berücksichtigen die Organisation und die Arbeitsweise der Zertifizierungsstelle die vielfältigen Regelungen nicht nur von EN 45011 sondern z.B. auch des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt). Im Einzelnen ist die Zertifizierungsstelle in folgenden Bereichen tätig:

1. Gesetzlich geregelter Bereich auf Basis der Anerkennung nach der hessischen Landesbauordnung (LBO) für nationale Zulassungen und zertifizierungspflichtige Bauprodukte nach Bauregelliste (BRL) Teil A, Teil 1
2. Gesetzlich geregelter Bereich auf Basis der europäischen Anerkennung als notifizierte Stelle (notified body 1343) für europäische Zulassungen und überwachungspflichtige Bauprodukte nach den harmonisierten technischen Regeln der BRL Teil B (Systeme 1+ und 2+ nach Bauproduktenverordnung BauPVO)
3. Gesetzlich nicht geregelter Bereich auf Basis von Zertifizierungsprogrammen (ZP) der Zertifizierungsstelle der MPA Darmstadt

Ablauf des Zertifizierungsprozesses

Eine Zertifizierung erfordert zunächst einen formalen Antrag durch den Hersteller des Produktes, auf welches sich das Zertifikat beziehen soll. Entsprechende Antragsformulare werden auf Anfrage von der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Wichtig ist dabei, dass der Geltungsbereich des Zertifikats angegeben wird, denn danach richten sich der weitere Zertifizierungsprozess und die Vertragsbestandteile. Die Zertifizierungsstelle wird daraufhin den Antrag prüfen, um sicher zu stellen, dass alle Voraussetzungen zur Durchführung des Zertifizierungsprozesses sowohl seitens des Herstellers (z. B. Bestätigung der Kooperationspflicht) als auch seitens der Zertifizierungsstelle (z. B. Feststellung der Kompetenz) erfüllt werden. Der Zertifizierungsprozess setzt außerdem einen rechtsgültigen Vertrag zwischen dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle sowie zwischen dem Hersteller und einer Inspektionsstelle voraus.

Die Zertifizierung erfolgt auf Basis eines Zertifizierungsprogramms (ZP), das als wesentlichen Bestandteil die sogenannte technische Spezifikation enthält, durch die die Inhalte und die Häufigkeit der Inspektionstätigkeit definiert werden. Im gesetzlich geregelten Bereich ist dies durch die entsprechende Norm oder Zulassung vorgeschrieben. Im gesetzlich nicht geregelten Bereich, das heißt in dem Bereich, in dem die Zertifizierungsstelle das MPA-Cert Zeichen vergibt, werden die Inhalte und Häufigkeit der Inspektion durch die MPA Darmstadt festgelegt, gegebenenfalls in Abstimmung mit dem Antragsteller. Jedes ZP besitzt eine eindeutige Nummer, auf die im Zertifikat verwiesen Bezug genommen wird.

Die im Rahmen der Zertifizierung durchzuführende Inspektion wird durch die Inspektionsstelle der MPA Darmstadt oder auch durch eine andere Inspektionsstelle durchgeführt, die je nach Geltungsbereich durch die entsprechenden Stellen anerkannt sein muss. Abhängig vom Geltungsbereich ist im Rahmen der Inspektion z. B. eine Erstinspektion des Werkes und der

werkseigenen Produktionskontrolle, oder auch eine Probenahme mit anschließender Produktprüfung durch eine Prüfstelle durchzuführen. Sofern die Inspektion durch die Inspektionsstelle der MPA Darmstadt durchgeführt wird, werden auch die Prüfungen im Regelfall durch die Prüfstelle der MPA Darmstadt durchgeführt. Die Ergebnisse der Produktprüfung werden in einem Prüfbericht dokumentiert, der sowohl dem Hersteller als auch der Inspektionsstelle zur Verfügung gestellt wird. Die Inspektionsstelle fertigt einen Inspektionsbericht an, der die Beurteilung und Bewertung der Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sowie der Fremdüberwachung einschließlich der Produktprüfung und die Feststellung beinhaltet, ob das Produkt der technischen Spezifikation entspricht. Der Inspektionsbericht schließt mit einer Empfehlung an die Zertifizierungsstelle hinsichtlich der Zertifizierung ab und wird sowohl dem Hersteller als auch der Zertifizierungsstelle zur Verfügung gestellt. Der Zertifizierungsprozess endet mit der Ausstellung einer Zertifizierungsmittteilung durch die Zertifizierungsstelle, die die Auskunft darüber enthält, ob und unter welchen Bedingungen das Zertifikat erteilt bzw. aufrechterhalten wird. Gegebenenfalls kann das Zertifikat auch ausgesetzt oder sogar zurückgezogen werden. Nach erfolgreicher Erstinspektion des Herstellwerkes und ggf. Erstprüfung des Produktes wird das Zertifikat ausgestellt. Es ist in der Regel für eine unbestimmte Zeit gültig jedoch ausschließlich in Verbindung mit dem Inspektionsbericht für den aktuellen Überwachungszeitraum.

Die Bestandteile des Zertifizierungsprozesses sowie die Zuständigkeiten für die einzelnen Schritte sind in nachfolgendem Diagramm nochmals dargestellt.

Zertifizierungsprozess		Zuständigkeiten				
		Hersteller	Zertifizierungs- stelle	Inspektions- stelle	Pfufstelle	
(je nach Zertifizierungsprogramm können einzelne Schritte entfallen)						
Zertifizierung	Antrag	x				
	Antragsprüfung		x			
	ggf. Erstellung eines Zertifizierungsprogramms	(x)	x			
	Z-Vertrag	x	x			
	Inspektion	I-Vertrag	x		x	
		Erstinspektion Werk u. WPK			x	
		ggf. Probenahme			x	
		Regelmäßige Inspektion Werk u. WPK			x	
	Prüfung	Prüfauftrag			x	x
		Erstprüfung Produkt	x			x
		Regelmäßige Produktprüfung				x
		Prüfbericht				x
Inspektionsbericht				x		
Zertifizierungsmittteilung / Zertifikat			x			

Rechte und Pflichten des Herstellers

Der Zertifizierungsvertrag zwischen dem Hersteller und der Zertifizierungsstelle regelt alle Rechte und Pflichten beider Seiten. Der Hersteller verpflichtet sich unter anderem dazu

- der Zertifizierungsstelle alle zur Bewertung der zu zertifizierenden Produkte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen,
- immer die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen, wenn diese durch die Zertifizierungsstelle mitgeteilt werden,
- der Zertifizierungsstelle Änderungen des Herstellungsverfahrens, wesentlicher Teile der fertigungsbezogenen Werkseinrichtungen und beim maßgebenden Fachpersonal anzuzeigen,
- alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen für die Durchführung der Bewertung und Überwachung (falls erforderlich), einschließlich der Berücksichtigung der Prüfung der Dokumentation und Aufzeichnungen, des Zugangs zu der entsprechenden Ausstattung, dem/den Standort(en), dem/den Bereich(en) und dem Personal,
- beim Wechsel der Zertifizierungsstelle, im Falle der Mitteilung der Zurückziehung des Zertifikates oder einer Kündigung des Zertifizierungsvertrages der Zertifizierungsstelle das von ihr erteilte Zertifikat unverzüglich vorzulegen,
- die Produktzertifizierung nicht in einer Weise zu verwenden, die die Zertifizierungsstelle in Misskredit bringen könnte, sowie keinerlei Äußerungen über ihre Produktzertifizierung zu treffen, die die Zertifizierungsstelle als irreführend oder unberechtigt betrachten könnte,
- bei Aussetzung, Entzug oder Beendigung der Zertifizierung die Verwendung aller Werbematerialien, die jeglichen Bezug auf die Zertifizierung enthalten, einzustellen und, falls vom Zertifizierungsprogramm gefordert, jegliche Zertifizierungsdokumente zurückzugeben sowie alle anderen erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

Rechte und Pflichten der Zertifizierungsstelle

- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, von der Inspektionsstelle die Durchführung einer Sonderinspektion zu fordern, wenn sie Verstöße gegen die Bestimmungen der technischen Spezifikation feststellt.
- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, das Zertifikat zurückzuziehen und den Zertifizierungsvertrag fristlos zu kündigen, wenn wiederholt Unregelmäßigkeiten auftreten, mit der Folge, dass die Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen der technischen Spezifikation nicht mehr sichergestellt wird.
- Im Geltungsbereich der Landesbauordnung ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, bei schwerwiegenden Mängeln an Bauprodukten, von denen Gefahren im Sinne der §3 Abs. 1 MBO entsprechenden Bestimmungen der Landesbauordnungen zu erwarten sind, die jeweilige oberste Bauaufsichtsbehörde über die Erklärung der Ungültigkeit des Zertifikates unter Angabe der Gründe zu unterrichten, und, wenn die Verwendbarkeit durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen wird, auch das Deutsche Institut für Bautechnik. Für



die bis zum Zeitpunkt der Erklärung der Ungültigkeit des Zertifikates hergestellten Produkte ist die Zertifizierungsstelle verpflichtet, eine Sonderüberwachung zu veranlassen.

- Die Zertifizierungsstelle ist berechtigt, eine Liste der Zertifikate der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. In dieser Liste werden der Zertifikatsinhaber, die Produktnorm und die Rechtsgrundlage (Geltungsbereich) beschrieben. Die Veröffentlichung ist eine freiwillige Leistung der Zertifizierungsstelle

Vertragsdauer

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit gültig, endet jedoch automatisch mit dem Tag des Ungültigwerdens der technischen Spezifikation. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer vierteljährlichen Frist zum Jahresende schriftlich gekündigt werden. Bei wiederholten Unregelmäßigkeiten oder bei Zahlungsverzug ist die Zertifizierungsstelle zu einer fristlosen Kündigung berechtigt. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Antragsteller verpflichtet, seine Urschriften des Vertrages der Zertifizierungsstelle unverzüglich zurückzureichen.